

S a t z u n g

über die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl vom 03.12.2012, geändert durch Änderungssatzungen vom 24.02.2014 und 26.06.2017

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.01.2021 die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 (Allgemeines) wird wie folgt geändert:

(1) bleibt unberührt

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Urnenreihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnenwahlgräber,
4. anonyme Urnenreihengräber
5. **gärtnergepflegtes Grabfeld – nach Vorgabe des Vertragspartners**

(3) bleibt unberührt

(4) bleibt unberührt

§ 11 (Wahlgräber) wird wie folgt geändert:

(1) bleibt unberührt

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. **Ausgenommen hiervon sind die gärtnergepflegten Grabfelder (§ 16).** Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) bis (13) bleiben unberührt

§ 12 (Urnenreihen- und Urnenwahlgräber) wird wie folgt geändert:

(1) bis (6) bleiben unberührt

(7) Im gärtnergepflegten Grabfeld befinden sich ebenfalls Urnenreihen- und Urnenwahlgräber. Die Pflege erfolgt durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG.

§ 13 (Gärtnergepflegtes Grabfeld) wird neu hinzugefügt:

(1) Gärtnergepflegte Grabfelder sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen mit Aschen von Verstorbenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird und gleichzeitig ein Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG mit Sitz in Karlsruhe in Verbindung mit Plan und Auswahlmöglichkeit abgeschlossen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12.

Die bisherigen §§ 13 bis 28 werden durch den neu eingefügten § 13 nun zu den §§ 14 bis 29.

Gebührenverzeichnis:

Das beigefügte Gebührenverzeichnis zum 01.02.2021 ersetzt das bisherige Gebührenverzeichnis.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb des seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahlingen a. K. geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bahlingen am Kaiserstuhl, 26.01.2021

.....
Harald Lotis, Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung:

Durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde bahlingen gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachung am

Anzeige der Satzung an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4, Abs. 3 GemO erfolgte am: